

A. Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Allgemeines

(1) Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.

(2) Diese Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende oder entgegenstehende Bedingungen werden von uns nicht anerkannt, sofern wir diesen nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben.

(3) Jeder Vertrag und jede Vertragsänderung oder -ergänzung zwischen den Parteien soll in schriftlicher Form geschlossen werden. Werden zwischen den Parteien Vereinbarung (Neuverträge, Vertragsänderungen oder -ergänzungen, sonstige Nebenabreden) getroffen, die nicht dem Schriftformerfordernis genügen, kann jede Partei eine Niederschrift der Vereinbarung verlangen, die von beiden Parteien zu unterzeichnen ist.

(4) Diese Verkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Parteien sowie auch dann, wenn wir in Kenntnis abweichender oder entgegenstehender Bedingungen des Bestellers die Lieferung der Ware durchführen.

§ 2 Angebot, Annahme

(1) Unsere Offerten, Preislisten usw. sind nur Aufforderungen und immer freibleibend.

(2) Alle Angaben beziehen sich auf Waren mittlerer Art und Güte. Proben gelten als Durchschnittsmuster.

§ 3 Preise, Zahlung

(1) Unsere Preise verstehen sich ab Werk, Edewecht, zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer und Mehrwertsteuer und ausschließlich der Kosten für Verpackung, Fracht, Zoll und sonstigen Gebühren, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart. Die Verpackungskosten berechnen sich nach unseren Selbstkosten.

(2) Skontovereinbarungen gelten ausschließlich der Kosten für Verpackung, Fracht und dergleichen. Auf Werkzeugkosten und Lohnarbeit wird kein Skonto gewährt.

(3) Der Mindest-Netto-Rechnungswert, von dem an geschlossenen Aufträgen die Lieferung frachtfrei an den vereinbarten Ort erfolgt, sowie die Höhe von Kleinmengenzuschlägen ergeben sich aus der jeweils gültigen Preisliste. Diese ist Bestandteil unserer Verkaufsbedingungen und im Bedarfsfall vom Besteller anzufordern. Raumfracht- und Überlängenzuschläge sowie Mehrkosten besonderer, vom Besteller gewünschter Versandarten gehen zu seinen Lasten.

(4) Die Verkaufspreise sowie alle Angebote und Berechnungen verstehen sich, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, in EUR.

(5) Der Kaufpreis ist innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsstellung netto zur Zahlung fällig. Nach Fälligkeit werden Verzugszinsen in Höhe von 9%-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz p. a. berechnet. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens behalten wir uns vor.

(6) Alle Werkzeugkosten (= für Erstwerkzeuge sowie Werkzeugänderungen, Prüfungen und Instandhaltungen) gehen zu Lasten des Bestellers. Sie sind für Erstwerkzeuge und Werkzeugänderungen zur Hälfte bei Bestellung und der Restbetrag nach Übersendung des ersten Ausfallmusters, im Übrigen binnen 10 Tagen nach Rechnungsdatum, ohne Abzug zahlbar. Ein Anspruch auf Rückvergütung ohne Warenbezug besteht nicht. Die Werkzeuge bleiben in unserem Eigentum.

(7) Unsere Verkäufer und Vertreter sind ohne ausdrückliche schriftliche Inkassovollmacht nicht zum Inkasso berechtigt.

(8) Nichteinhaltung von Zahlungsbedingungen oder Umständen, welche die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu mindern geeignet sind, haben die sofortige Fälligkeit aller unserer Forderungen zur Folge. Darüber hinaus sind wir in diesem Fall berechtigt, für noch offenstehende Lieferungen Vorauszahlungen zu verlangen sowie nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, ferner dem Besteller die Weiterveräußerung der Ware zu untersagen und noch nicht bezahlte Waren auf Kosten des Bestellers zurückzuholen.

(9) Bei vom Besteller verschuldeter Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen sowie bei vom Besteller verschuldetem Rückstand einer fälligen Zahlung von mehr als 14 Tagen tritt ohne Mahnung Zahlungsverzug ein. Das Verschulden des Bestellers wird in diesen Fällen vermutet. Bei einem schuldhaften Zahlungsverzug werden Zinsen in Höhe der üblichen Kosten für kurzfristige Bankkredite berechnet, jedoch mindestens in Höhe von 9 %-Punkten über dem Basiszinssatz p.a.

(10) Im Falle eines Rücktritts infolge einer schuldhaften Pflichtverletzung des Bestellers hat der Besteller unbeschadet der Bestimmung des § 323 Abs. (4) BGB unsere Kosten der Finanzierung, der Provision und der Besitzerlangung einschließlich der Rechtsverfolgung zu tragen.

§ 4 Preisanpassung

Sollten sich die Vormaterialpreise deutlich verändern (in einer Bandbreite von +/- 15 % in 6 Monaten mit Basis S-PVC Compounds der KI-WEB) werden die beiden Vertragsparteien entsprechende Gespräche aufnehmen, um eine für beide Seiten akzeptable Anpassung des Kaufpreises vorzunehmen.

§ 5 Aufrechnung, Zurückbehaltung

Der Besteller ist zur Aufrechnung nur berechtigt, soweit seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Zur Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten ist der Besteller nur aufgrund von unbestrittenen Gegenansprüchen aus dem gleichen Vertragsverhältnis berechtigt.

§ 6 Lieferung

(1) Lieferung setzt die fristgerechte und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

(2) Bei Annahmeverzug oder sonstiger schuldhafter Verletzung von Mitwirkungspflichten seitens des Bestellers sind wir zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, berechtigt. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware geht in diesem Fall mit dem Zeitpunkt des Annahmeverzugs oder der sonstigen Verletzung von Mitwirkungspflichten auf den Besteller über.

(3) Für angegebene Lieferzeiträume übernehmen wir keine Gewähr. Nur die Überschreitung eines in der Auftragsbestätigung festgelegten, verbindlichen Liefertermins berechtigt den Besteller, eine angemessene Nachfrist zu setzen.

(4) Wir sind zum Rücktritt berechtigt, wenn uns nach Vertragsschluss Umstände bekannt werden, aus denen sich die Kreditwürdigkeit des Bestellers ergibt und diese unseren Zahlungsanspruch ernsthaft gefährden. Ein Rücktrittsrecht besteht außerdem, wenn wir trotz eines entsprechend abgeschlossenen Deckungsgeschäftes aus von uns nicht zu vertretenden Gründen von unserem Zulieferer nicht beliefert werden.

(5) Wir sind zu Teillieferungen und entsprechenden Teilrechnungen befugt.

(6) Wir behalten uns den Zwischenverkauf der von uns als vorrätig genannten Waren vor.

(7) Der Besteller hat von ihm beizustellende Teile frei Werk und unbelastet von Rechten Dritter zu liefern.

(8) Für Lieferungen, die im speziellen Auftrag hergestellt werden, gelten zusätzlich die ergänzenden Lieferbedingungen.

§ 7 Gefahrübergang, Versendung

(1) Bei Versendung der Ware auf Wunsch des Bestellers geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware im Zeitpunkt der Absendung auf den Besteller über.

(2) Versand bzw. Aufbewahrung ab mitgeteilter Versandbereitschaft erfolgen stets für Rechnung und auf Gefahr des Bestellers, auch im Falle frachtfreier Lieferung. Eine Transportversicherung wird von uns nur auf schriftlichen Wunsch und zu Lasten des Bestellers abgeschlossen.

(3) Versandweg, Transportmittel und Verpackungsart sind mangels besonderer Vereinbarungen unserer Wahl unter Ausschluss unserer Haftung vorbehalten.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

(1) Bis zum vollständigen Eingang aller Zahlungen, aus diesen, wie aus früheren Lieferungen, verbleibt die Ware in unserem Eigentum. Bei laufenden Rechnungen gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für unsere jeweilige Abschlussforderung. Bei Vertragsverletzungen des Bestellers, einschließlich Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Ware zurückzunehmen.

(2) Der Besteller hat die Ware, solange sie sich in unserem Eigentum befindet, pfleglich zu behandeln, angemessen zu versichern und, soweit erforderlich, zu warten.

(3) Solange der Kaufpreis nicht vollständig bezahlt ist, hat der Besteller uns unverzüglich schriftlich davon in Kenntnis zu setzen, wenn die Ware mit Rechten Dritter belastet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt wird.

(4) Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr berechtigt. In diesem Falle tritt er jedoch bereits jetzt alle Forderungen aus einer solchen Weiterveräußerung, gleich ob diese vor oder nach einer eventuellen Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware erfolgt, an uns ab. Unbeschadet unserer Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt der Besteller auch nach der Abtretung zum Einzug der Forderung ermächtigt. In diesem Zusammenhang verpflichten wir uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange und soweit der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz- oder ähnlichen Verfahrens gestellt ist und keine Zahlungseinstellung vorliegt.

(5) Der Besteller kann die im Voraus abgetretenen Forderungen nur für uns einziehen. Der Besteller ist verpflichtet, uns auf Verlangen die Anschrift der Drittschuldner mitzuteilen und diese die Forderungsabtretung schriftlich zu bestätigen.

(6) Soweit die oben genannten Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigen, sind wir verpflichtet, die Sicherheiten nach unserer Auswahl auf Verlangen des Bestellers freizugeben.

(7) Verpfändung und Sicherungsübereignung sind für die Dauer unseres Eigentumsvorbehalts ausgeschlossen.

(8) An allen von uns erstellten Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns unsere Eigentums-, Urheber- sowie sonstige Schutzrechte vor. Der Käufer darf diese nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung an Dritte weitergeben, unabhängig davon, ob wir sie als vertraulich gekennzeichnet haben.

§ 9 Gewährleistung

(1) Voraussetzung für jegliche Gewährleistungsrechte des Bestellers ist dessen ordnungsgemäße Erfüllung aller nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten. Sobald ein Mangel bei der anschließenden Verwendung der gelieferten Sache – ohne weitere Untersuchung – zumindest erkennbar wurde, hat der Besteller dies zur Wahrung seiner Gewährleistungsrechte uns mitzuteilen. Eine Mängelrüge hat uns gegenüber schriftlich zu erfolgen.

(2) Gewährleistungsansprüche müssen, mit Ausnahme der Ansprüche gemäß § 309 Nr. 8 lit. b ff BGB, für die die gesetzliche Frist gilt, innerhalb von 12 Monaten nach Gefahrübergang geltend gemacht werden.

(3) Verdeckte Mängel können letztmöglich vor Verarbeitung bzw. Verbrauch der Ware gerügt werden. Diese Klausel findet keine Anwendung auf von uns verschuldete Mängel.

(4) Eine Nachbesserung lässt keine neue Gewährleistungsfrist entstehen, sondern ist weiterhin auf die ursprüngliche Gewährleistungsfrist der Erstlieferung abzustellen.

(5) Bei Mängeln der Ware hat der Besteller ein Recht auf Nacherfüllung in Form der Mangelbeseitigung oder Lieferung einer mangelfreien Sache nach unserer Wahl. Bei Fehlschlägen der Nacherfüllung ist der Besteller berechtigt, den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zu rücktutreten.

(6) Die Ersatzlieferung unterliegt hinsichtlich Gewährleistung, Haftung und Fristen sämtlichen Bedingungen dieses Vertrages.

(7) Der Besteller kann die Mängelrechte nicht geltend machen, soweit er sich unter Berücksichtigung des Mangels mit einem unverhältnismäßig großen Teil seiner Zahlungsverpflichtung in Rückstand befindet.

(8) Wir leisten keine Gewähr für die Eignung des Liefergegenstandes für den vom Besteller angegebenen oder bestimmten Zweck. Es obliegt alleine dem Besteller, unsere Produkte auf Eignung für die beabsichtigte Verwendung zu prüfen. Für Übereinstimmungen zwischen Muster und Lieferung, sowie von mehreren Partien untereinander übernehmen wir Gewähr nur im Rahmen erfahrungsgemäßer Toleranzen, die sich im rationellen Produktionsvorgang ergeben.

§ 10 Retouren / Warenrücksendungen

(1) Die KURO Kunststoffe GmbH ist nicht verpflichtet, vertragsgemäß gelieferte Waren zurückzunehmen.

(2) Soweit sich die KURO Kunststoffe freiwillig bereit erklärt, gelieferte Waren zurückzunehmen, gelten - vorbehaltlich individueller Absprachen - die nachfolgenden Bedingungen:

1. Die Kosten der Rücksendung sind vom Käufer zu tragen.
2. Eine Gutschrift für eine Warenrücksendung erfolgt nur, wenn sich die Ware in einem einwandfreien, wiederverkaufsfähigen Zustand befindet.
3. Die in Folge der Rücksendung entstehenden Kosten für die Materialkontrolle, Säuberung, Neuverpackung etc. trägt der Käufer. Die Kosten werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet, sie werden jedoch pauschal mit mindestens 50,00 EUR pro Rücksendung berechnet. Dem Käufer bleibt es unbenommen, niedrigere Kosten nachzuweisen.

§ 11 Haftung

(1) Im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unsererseits oder von Seiten unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen haften wir nach den gesetzlichen Regeln; ebenso bei schuldhafter Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten. Soweit keine vorsätzliche Vertragsverletzung von Kardinalpflichten gemäß § 307 II Nr. 2 BGB vorliegt, ist unsere Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

(2) Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

(3) Schutzrechte, die sich auf uns zur Ausführung eines Auftrags vom Besteller überlassene Muster beziehen, werden von uns nicht geprüft. Der Besteller haftet für die Verletzung von Schutzrechten Dritter und aller daraus entstehenden mittelbaren Schäden allein.

(4) Soweit vorstehend nicht ausdrücklich anders geregelt, ist unsere Haftung ausgeschlossen.

§ 12 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

(1) Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts, CISG wird ausgeschlossen, sofern die Anwendung nicht ausdrücklich vereinbart wird.

(2) Erfüllungsort für beide Teile ist der Sitz unseres Herstellungs- und Lieferwerks Edewecht, Deutschland.

(3) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Edewecht.

§ 13 Sonstiges

Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Punkte berührt die Verbindlichkeit der übrigen Punkte unserer Verkaufs- und Lieferbedingungen sowie eines unter Hinweis darauf geschlossenen Vertrags nicht.

B. Ergänzende Lieferbedingungen für Sonderanfertigungen

§ 1 Mehr- und Minderlieferungen

Sofern es sich um Sonderanfertigungen handelt, ist ein genaues Einhalten der bestellten Mengen bei der Fertigung nicht immer möglich. Deshalb gelten Mehr- oder Minderlieferung als gestattet, welche aus Anlass solcher Sonderanfertigungen im Voraus vereinbart wurden.

§ 2 Toleranzen

(1) Liegen der Anfrage keine Toleranzangaben zu Grunde, versteht sich unser Angebot immer nach den Toleranzen der entsprechenden DIN für das angebotene Material, ohne dass darauf besonders hingewiesen werden muss. Sondertoleranzen müssen extra angegeben sein.

(2) Sonderwünsche, wie Geradeheit der Rohre, Rundlaufgenauigkeit, anfasen, Innendurchmesser, Farben, bedingen unter Umständen höhere Fertigungskosten. Wurde nach der Angebotsabgabe oder nach Absenden der Auftragsbestätigung einengende Vorgaben gemacht, die während der Angebotsabgabe nicht bekannt waren, behalten wir uns eine Nachkalkulation bzw. Rücktritt von der Erfüllung des (Folge-)Auftrages vor.

(3) Sondertoleranzen werden auf der Auftragsbestätigung angegeben bzw. bei Nachlieferung durch den Vermerk „wie gehabt“ bestätigt. Fehlen diese Angaben, erwarten wir Ihre umgehende Nachricht.

Datenschutz:

Unsere Datenschutzerklärung in druckbarer Form ist abrufbar auf www.kuro-kunststoffe.de unter dem Abschnitt Datenschutz (<https://www.kuro-kunststoffe.de/datenschutz.html>).